

unbestrittenen Grundsatz, daß gleiche Verpflichtungen auch gleiche Ansprüche begründen, schon bloße Billigkeitsrücksichten es verbieten mußten, den Bewohnern des Receßgebietes die so zweckmäßigen neuen Einrichtungen ohne ausreichenden Grund so lange vorzuenthalten, selbst wenn ihnen nicht in §. 10, Abschnitt III des Erläuterungsrecesses die ausdrückliche Zusage gegeben worden wäre, daß sie an allen Staats-einrichtungen in derselben Weise Theil nehmen sollen, wie die übrigen Landestheile.

Eine offenbare Unbilligkeit aber war es, die recessherrschastlichen Gerichtsunterthanen, welche doch schon vermittelt der allgemeinen Staatssteuern zu der Herstellung und Unterhaltung jener Einrichtungen in dem recessherrschastlichen Theile des Königreichs wahrlich nicht wenig beizutragen haben, der Gefahr auszusetzen, hierüber auch noch die in dem übrigen Königreiche auf die Staatscasse übernommene Untersuchungskosten an die Herren von Schönburg fortbezahlen zu müssen.

Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens hat die königliche Staatsregierung den Ständen gegenüber sich auf die mehrberegte Bestimmung in §. 14, Abschnitt I des Recesses vom 9. October 1835 berufen, wornach Veränderungen in der Organisation der Untergerichte, soweit dabei recessmäßige Verhältnisse in Frage kommen, nur nach Einvernehmen und mit Einverständnis der Reccessherrschastsbefitzer erfolgen sollen.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Uebereinkunft bei allen nur denkbaren Veränderungen der Rechtspflege und der Organisation der Unterbehörden der Staatsregierung in der lästigsten Weise die Hände bindet. Denn wenn schon nach dem Zusätze: „insoweit dabei die recessmäßigen Verhältnisse in Frage kommen“, die Zustimmung des Hauses Schönburg zu einer neuen Gerichtsorganisation nur insoweit nöthig ist, als dadurch ihre recessmäßigen Vorrechte betroffen werden, so sind doch eben diese Vorrechte, insbesondere bei der weitesten Auslegung fähigen Schlußbestimmung des Hauptrecesses von 1740:

„Ueber dieses behalten die Grafen, Herren v. Schönburg, alle übrige Jura, herrliche und Gerechtigkeiten, fiscalische und andere Nutzungen, Jurisdiction und alles andere, was sie hergebracht, wenn solches gleich im gegenwärtigen Receß nicht exprimirt ist“

so ausgedehnter Natur, daß sich kaum ein Fall denken läßt, bei dem sie nicht in Frage kommen könnten. Jener Zusatz läßt sich daher auch auf alle möglichen Verhältnisse anwenden und die hierin liegende Beschränkung gestaltet sich demnach zu einer odiosen, weniger für das Haus Schönburg, als vielmehr für die königliche Staatsregierung.

Nach den dermaligen Rechts- und Zeitanschauungen wird es immer unbegreiflich bleiben, wie die Letztere im Jahre 1835 zu einer so weit tragenden, jedes rechtlichen Grundes und jeder politischen Voraussicht entbehrenden, vieldeutigen Zusicherung, wie sie der ganze §. 14 des I. Abschnittes des Recesses von 1835 enthält, sich entschließen, wie die Ständeversammlung hierzu ohne irgend eine Einwendung ihre Zustimmung geben konnte, obwohl der ältere Receß von 1740 Veränderungen in der Organisation der Untergerichte nirgends von dem vorherigen Einverständnis der Reccessherrschastsbefitzer abhängig macht, zur Aufnahme einer solchen Zusage in den neuen Receß also nicht die mindeste rechtliche Veranlassung vorlag.

Offenbar aber hat diese Zusage nur den Zweck, den Herren von Schönburg die Wahrung ihrer recessmäßigen

Rechte bei vorkommenden Veränderungen in der Organisation der Untergerichte zu sichern, keineswegs aber kann sie diese gänzlich hindern oder auch nur für längere Zeit aufhalten; denn es wäre in der That eine sonderbare Erscheinung im constitutionellen Staatsleben, wenn die gesetzgeberische Gewalt bei Ausübung ihrer Befugnisse an das Belieben einzelner bevorrechteter Staatsbürger gebunden oder auch nur durch dasselbe beschränkt sein sollte.

Wäre es daher unter allen Umständen den schönburg'schen Staatsangehörigen gegenüber gerechter und den nun einmal bestehenden Vertragsverhältnissen entsprechender gewesen, wenn die königliche Staatsregierung, bevor sie die Organisationsgesetze in den übrigen Theilen des Königreichs zur Ausführung brachte, zunächst mit dem Hause Schönburg sich auseinander gesetzt hätte, so mußte sie doch wenigstens, nachdem sie einmal für die Bewohner der schönburg'schen Herrschaften durch die Verordnung vom 15. September 1856 einen besonderen Rechtszustand geschaffen hatte, es als ihre dringendste Verpflichtung ansehen, diesem Ausnahmezustande durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel in kürzester Frist ein Ende zu machen.

Denn waren die von Seiten der Herren von Schönburg erhobenen Ansprüche begründet, wie Diese allerdings behaupten, so durfte die Staatsregierung auch ein Opfer nicht scheuen, am allerwenigsten aber die leider zu spät eingeleiteten Verhandlungen sechs Jahre lang dauern lassen; waren dieselben aber unbegründet, so war sie durch Nichts verhindert in der beabsichtigten Organisation vorzuschreiten, äußersten Falls sie durch Anwendung geeigneter Zwangsmittel zu erzwingen, weil, wie oben erwähnt worden, dem Hause Schönburg ein unbedingtes Widerspruchsrecht nicht, sondern nur insoweit zusteht, als ihre Rechte dadurch betroffen werden.

Ist es mir gelungen, hierdurch allenthalben die Misslichkeiten darzulegen, zu welchen die mehrgedachte, in §. 14, Abschnitt I. des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835 enthaltene Zusicherung bereits geführt hat, so wird sich hieraus zugleich auch ohne weitere Begründung die volle Berechtigung des Wunsches nach einer zweckentsprechenden Aenderung dieser ohnehin mit den verfassungsmäßigen Rechtszuständen in vieler Beziehung unvereinbaren Bestimmung ergeben.

Eine solche Aenderung könnte natürlich nur mit Vermeidung jeder gewaltsamen Verletzung zu Recht bestehender Verträge durch gegenseitige freiwillige Vereinbarung erstrebt und erreicht werden, obwohl der königlichen Staatsregierung die nachdrücklichste Benützung der ihr hierbei zur Seite stehenden günstigen Momente kaum zu verdenken sein möchte.

Hierbei würde, wenn anders den Interessen des Staates und der Bewohner des Receßgebietes gebührende Rechnung getragen werden soll, als Endziel der Vereinbarung die ausnahmslose Abtretung der gesamten schönburg'schen Gerichtsbarkeit an den Staat, mithin die Aufhebung des ersten Abschnittes des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835, sowie der sonst einschlagenden Bestimmungen dieses und des älteren Recesses von 1740 im Auge zu behalten sein.

Schon wiederholt haben zwischen der königlichen Staatsregierung und dem Hause Schönburg dieserhalb Verhandlungen stattgefunden.

So hat z. B. in der am 23. März 1849 gehaltenen 31. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer der damalige Minister des Innern dieser Kammer mitgetheilt: